

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Bürger- und Gemeinschaftshäuser sowie Gemeinschaftsräume der Stadt Berka/Werra und die stadteigenen Festzeltgarnituren

vom 21. Februar 2003

1. Änderung vom 27. April 2004

2. Änderung vom 19. Mai 2005

3. Änderung vom 14. Februar 2007

4. Änderung vom 27. August 2010

### § 1

#### Allgemeines

Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

der Saal im „Felsenkeller“	in Berka/Werra
die Felsenkeller-Glashalle	in Berka/Werra
der Gemeindesaal	im Stadtteil Fernbreitenbach
das große Klubzimmer im Mehrzweckgebäude	im Stadtteil Fernbreitenbach
das kleine Klubzimmer im Mehrzweckgebäude	im Stadtteil Fernbreitenbach
der Gemeindesaal	im Stadtteil Gospenroda
das Gemeindehaus	im Stadtteil Herda
das Bürgerhaus	im Stadtteil Horschlitt
die Kegelbahn	im Stadtteil Horschlitt
das Dorfgemeinschaftshaus	im Stadtteil Vitzeroda
der Gemeindesaal	im Stadtteil Wünschensuhl
der Mehrzweckraum im Feuerwehrgerätehaus	im Stadtteil Wünschensuhl
Festzeltgarnituren der Stadt Berka/Werra	

### § 2

#### Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume und deren Einrichtungen stehen allen Personen der Stadt Berka/Werra für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.

Personen, die nicht Einwohner von Berka/Werra sind, können die Einrichtungen in Ausnahmefällen ebenfalls nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister bzw. eine von ihm dazu ermächtigte Person.

### **§ 3 Überlassung der Räume**

- (1) Die Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume werden vom Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages zwischen der Stadt Berka/Werra und dem Benutzer. Für die Überlassung von Räumen an Vereine in Vorbereitung von Großveranstaltungen sind gesonderte Überlassungsverträge zu vereinbaren.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
- (4) Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 7 Tage vorher, für eine laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres schriftlich im Hauptamt der VG Berka/Werra einzureichen. Im Ausnahmefall kann ein Benutzungsantrag auch kurzfristig gestellt werden.  
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Benutzers,
  - b) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
  - c) Angabe der benötigten Räume
- (5) Fällt nach Abschluss des Überlassungsvertrages eine Veranstaltung aus, muss dies dem Hauptamt der VG Berka/Werra unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage vorher bekannt gegeben werden. Andernfalls wird für den Antragsteller das lt. Entgeltverzeichnis zu entrichtende Nutzungsentgelt fällig.

### **§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer zu beachten:
  - a) In Bürgerhäusern, Gemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Über bestehende und zu beachtende vertragliche Bindungen wird in den jeweiligen Überlassungsverträgen informiert.
  - b) Die Veranstaltungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen, bzw. sind für sie die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
  - c) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
  - d) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
  - e) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
  - f) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Berka/Werra durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
  - g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Die von der Stadt Berka/Werra beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume eines Bürgerhauses, Gemeinschaftshauses oder Gemeinschaftsräume gemietet werden, steht die Küche –soweit vorhanden- mit ihren Einrichtungen auf Antrag ebenfalls zur Verfügung.
- (2) Die Übergabe der Räume einschließlich des Inventars werden in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (5) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach § 7 dieser Benutzungsordnung für die Benutzung von Bürgerhäusern, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräumen der Stadt Berka/Werra.

## **§ 6**

### **Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung eines Bürgerhauses, Gemeinschaftshauses oder Gemeinschaftsraumes oder seine Einrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

## **§ 7**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Überlassung von Räumen werden Benutzungsentgelte erhoben.  
Davon ausgenommen sind Veranstaltungen der in der Stadt Berka/Werra ansässigen Vereine für die Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und kein Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt.
- (2) In dem Benutzungsentgelt sind jeweils ein halber Tag Vorbereitung, ab 12:00 Uhr, und Nachbereitung, bis 12:00 Uhr, enthalten.
- (3) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung ist der volle Betrag des Nutzungsentgelts zu entrichten.

- (4) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Bürgerhäusern, Gemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage) für die Benutzung von Bürgerhäusern, Gemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen der Stadt Berka/Werra und der stadt eigenen Festzeltgarnituren.

## **§ 8**

### **Reinigung**

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen bzw. die Übernahme der Kosten für die Reinigung durch den Benutzer ist in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt.
- (2) Für jede mutwillige Verunreinigung ist von dem Benutzer eine besondere Reinigungsschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Maß der Verunreinigung richtet.
- (3) Die Beseitigung einer übermäßigen Beschmutzung der Zugänge und Außenanlagen, die im Rahmen einer Nutzung entstanden ist, obliegt generell dem Benutzer.
- (4) Für die Entsorgung von anfallendem Müll ist der Benutzer verantwortlich.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat die Stadt Berka/Werra das Recht, den Benutzer des Bürgerhauses, Gemeinschaftshauses oder Gemeinschaftsraumes vorübergehend oder dauernd von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

## **§ 10**

### **In Kraft treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Die 1. Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die 3. Änderung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Die 4. Änderung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage

**Entgeltverzeichnis für die Benutzung von Bürgerhäusern,  
Gemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen der Stadt Berka/Werra  
und der stadteigenen Festzeltgarnituren  
(gültig ab 1. Oktober 2010)**

Objekte	in Euro
Berka/Werra, Felsenkeller Saal	<b>150,00</b>
Felsenkeller-Glashalle	<b>85,00</b>
MZG Fernbreitenbach -kleines Zimmer-	<b>30,00</b>
MZG Fernbreitenbach -großes Zimmer-	<b>45,00</b>
MZG Fernbreitenbach Gemeindesaal	<b>75,00</b>
Gaststätte	<b>70,00</b>
Gospenroda Gemeindesaal	<b>60,00</b>
Küchen-/Geschirrbenutzung	<b>25,00</b>
Gemeindehaus Herda großer Raum / Nebenraum	Gesamtpreis: <b>74,50</b>
Küchen-/Geschirrbenutzung	
Bürgerhaus Horschlitt Küchen-/Geschirrbenutzung	<b>45,00</b> <b>25,00</b>
Kegelbahn Horschlitt Vorraum	<b>22,50</b>
Dorfgemeinschaftshaus Vitzeroda Raum 1 (Vorraum)	<b>15,00</b>
Raum 2 (kleiner Raum)	<b>30,00</b>
Raum 3 (großer Raum)	<b>30,00</b>
Küchen-/Geschirrbenutzung	<b>25,00</b>
Wünschensuhl Gemeindesaal	<b>97,50</b>
Nebenraum	<b>45,00</b>
Küche	<b>25,00</b>
Wünschensuhl Mehrzweckraum im FWGH	<b>30,00</b>
Küchen-/Geschirrbenutzung	<b>15,00</b>

Festzeltgarnituren

pro Einheit (1 Tisch + 2 Bänke) und Tag 2,25 Euro